

Hauptsatzung der Ortsgemeinde Fiersbach vom 19. August 1994

Zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 4. April 2001

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald).
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und die damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsgemeinderats sowie der Ausschüsse des Ortsgemeinderats werden unter Beachtung des § 34 Abs. 6 GemO abweichend von Abs. 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Ortsgemeinde bekannt gemacht.

Standort der Bekanntmachungstafel:
In der Ortsmitte von Fiersbach (Bushaltestelle)

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des 1. vollen Tages des Aushanges vollzogen, das Schriftstück soll erst am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Ortsgemeinde; wenn auch dies nicht möglich ist, durch öffentlichen Ausruf. Die vorgeschriebene Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gemäß Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ausschüsse des Ortsgemeinderats

- (1) Der Ortsgemeinderat kann für bestimmte Aufgabenbereiche zur Vorbereitung seiner Beschlüsse oder zur abschließenden Entscheidung Ausschüsse bilden.
- (2) Der Ortsgemeinderat bestimmt das Nähere über die Aufgaben und die Bezeichnung der Ausschüsse sowie die Mitgliederzahlen.

§ 3 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderats auf den Ortsbürgermeister

- (1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
 1. Aufnahme von Krediten im Rahmen der bestehenden Kreditemächtigung der Haushaltssatzung bzw. Nachtragshaushaltssatzung
 2. Stundung gemeindlicher Forderungen
 3. Einvernehmen in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung nicht berührt werden
 4. Zustimmung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz 2 Gaststättenverordnung (Herstellung des Einvernehmens zur Hinausschiebung des Beginns der Sperrzeit, Aufhebung der Sperrzeit) für einzelne Veranstaltungen
 5. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung
- (2) Der Ortsgemeinderat soll in seiner nächsten Sitzung über Entscheidungen des Ortsbürgermeisters nach Abs. 1 unterrichtet werden.
- (3) Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 4 Ortsbeigeordnete

Die Ortsgemeinde hat bis zu zwei Ortsbeigeordnete.

§ 5 Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Ortsgemeinderats und der Ausschüsse

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderats sowie der Ausschüsse eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 3.
- (2) Die Entschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10 € gewährt.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen und die entgangenen freiwilligen Arbeitgeberleistungen.
Verdienstausfall wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes je Sitzung ersetzt, dessen Höhe der Ortsgemeinderat durch Beschluss festsetzt. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstausfall nicht geltend machen können, denen aber im

beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich, höchstens den aufgrund des Satzes 2 vom Ortsgemeinderat bestimmten Betrag.

§ 6

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweils geltenden Monatsbetrages gemäß § 12 Abs. 1 der EntschädigungsVO-Gemeinden.

§ 7

Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Ortsbeigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt bei Vertretungen bis zu einem Monat für die Zeit der Vertretung 50 v. H. und bei Vertretungen von mehr als einem Monat 100 v. H. der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag der Vertretung in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages berechnet.
- (2) Eine nach Abs. 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen. Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Ratsmitglied sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderats und der Ausschüsse die nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung für Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.
- (3) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete ohne Geschäftsbereich, die den Ortsbürgermeister bei Veranstaltungen vertreten, in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderats oder an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern teilnehmen, an Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister gemäß § 50 Abs. 7 GemO teilnehmen sowie den Ortsbürgermeister in einzelnen Amtsgeschäften während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag vertreten, erhalten als Aufwandsentschädigung einen Betrag in Höhe des Sitzungsgeldes nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Fiersbach vom 25. Juni 1974, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. November 1987, außer Kraft.

Fiersbach, 19. August 1994
Ortsgemeinde Fiersbach

Hasselbach
Ortsbürgermeister